

2030.2.3-K Richtlinien für die Beurteilung und Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. März 2021, Az. II.5-BP4010.2/23/17 (BayMBI. Nr. 272)

## 2030.2.3-K

### **Richtlinien für die Beurteilung und Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. März 2021, Az. II.5-BP4010.2/23/17 (BayMBI. Nr. 272)**

Zitievorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinien für die Beurteilung und Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. März 2021 (BayMBI. Nr. 272), die durch Bekanntmachung vom 28. Oktober 2025 (BayMBI. Nr. 463) geändert worden ist

Auf Grund von Art. 55 Abs. 3, Art. 56 Abs. 3 Satz 2, Art. 58 Abs. 6 Satz 1 und 2, Art. 59 Abs. 1 Satz 2, Art. 60 Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 6, Art. 64 Satz 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, und Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, sowie Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBI. S. 190, StAnz. Nr. 35), das zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. Oktober 2017 (FMBI. S. 510) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat folgende ergänzende Richtlinien für die Beurteilung und Leistungsfeststellung:

#### **Abschnitt A**

##### **Allgemeines**

###### **1. Rechtsgrundlagen**

<sup>1</sup>Die Grundsätze für die dienstliche Beurteilung, die Leistungsfeststellung und die fiktive Laufbahnnachzeichnung der Beamten und Beamtinnen ergeben sich aus Art. 17a und Teil 4 LlbG sowie aus Art. 30 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG). <sup>2</sup>Die nähere Ausgestaltung der dienstlichen Beurteilungen und der Leistungsfeststellung regeln die Abschnitte 3 und 5 der VV-BeamtR sowie Nr. 30 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes).

###### **2. Geltungsbereich**

###### **2.1 Definition der unterschiedlichen Beschäftigtengruppen**

<sup>1</sup>Im Weiteren werden für die Beurteilung von staatlichen Lehrkräften sowie von staatlichen Fach- und Förderlehrern (im Folgenden: Lehrer und Lehrerinnen) zum Teil von den Regelungen für die übrigen Beamten und Beamtinnen (im Folgenden: Verwaltungsbeamte und -beamtinnen) differenzierende Regelungen festgelegt (Art. 64 Satz 1 LlbG). <sup>2</sup>Mit der Bezeichnung „Beamte und Beamtinnen“ werden beide Beschäftigtengruppen unterschiedslos erfasst.

###### **2.2 Sachlicher und personeller Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Richtlinien gelten ergänzend zu den allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Beamten und Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium), die nicht unter den Geltungsbereich der „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern“ fallen.

<sup>2</sup>Sie gelten damit insbesondere auch

- für die Lehrer und Lehrerinnen, die an eine mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums (insbesondere auch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, das Bayerische Landesamt für Schule, die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit sowie die staatlichen Schulberatungsstellen und den Schulaufsichtsdienst) versetzt sind sowie
- für die Verwaltungsbeamten und -beamten, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums tätig sind,

mit Ausnahme

- der Beamten und Beamten im Staatsministerium sowie der Beamten und Beamten, die an das Staatsministerium abgeordnet sind, soweit die Tätigkeit im Staatsministerium mehr als die Hälfte des individuellen Arbeitszeitumfangs umfasst und
- der staatlichen Lehrkräfte sowie der staatlichen Fach- und Förderlehrer an den Schulen sowie an den Staatsinstituten für die Ausbildung der Fach- und Förderlehrer.

### **3. Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamten**

<sup>1</sup>Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamten sind § 178 Abs. 2 des Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), Art. 21 LlbG und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (Bayerische Inklusionsrichtlinien – BayInklR) vom 29. April 2019 (BayMBI. Nr. 165) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. <sup>2</sup>Auf die Vorschriften in Nr. 9 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – wird ausdrücklich hingewiesen. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Leistungsfeststellungen.

### **4. Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten**

Gleichstellungsbeauftragte sind auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 17 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGIG).

### **5. Gleichbehandlung**

<sup>1</sup>Es ist darauf zu achten, dass die Beamten und Beamten insbesondere weder aufgrund des Geschlechts noch aufgrund der Stellung als schwerbehinderte oder als diesen gleichgestellte behinderte Beamte und Beamten benachteiligt werden. <sup>2</sup>Ferner darf sich eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung der Beamten und Beamten nicht nachteilig auswirken (Abschnitt 3 Nr. 4 der VV-BeamR). <sup>3</sup>Dies gilt auch für die Tätigkeit als Mitglied des Personalrats oder der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragter oder als Gleichstellungsbeauftragte bzw. Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin (Art. 13 Abs. 1 und 3 BayGIG). <sup>4</sup>Insbesondere ist bei einer Teilzeitbeschäftigung oder teilweisen Freistellung die geleistete Arbeitsmenge im Verhältnis zur anteiligen Arbeitszeit zu bewerten.

## **Abschnitt B**

### **Ergänzende Regelungen für das Beurteilungsverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

#### **1. Beurteilungsbogen**

## 1.1

<sup>1</sup>Für die dienstlichen Beurteilungen sind die Beurteilungsbogen, die diesen Richtlinien als Anlagen beigefügt sind, zu verwenden. <sup>2</sup>Es sind bestimmt

- Anlage A : für die periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Anlassbeurteilung, für den Beurteilungsbeitrag, für die fiktive Laufbahnnachzeichnung bei Verwaltungsbeamten und -beamtinnen
- Anlage B : für die Einschätzung während der Probezeit (bei allen Beamten und Beamten)
- Anlage C : für die Probezeitbeurteilung (bei allen Beamten und Beamten)
- Anlage D : für die gesonderte Leistungsfeststellung bei Verwaltungsbeamten und -beamtinnen
- Anlage E : für die periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Anlassbeurteilung, für den Beurteilungsbeitrag, für die fiktive Laufbahnnachzeichnung bei Lehrern und Lehrerinnen
- Anlage F : für die gesonderte Leistungsfeststellung bei Lehrern und Lehrerinnen

## 1.2

Es ist darauf zu achten, dass in dem für die verschiedenen Beurteilungsanlässe zu verwendenden Beurteilungsbogen nach Anlage A und nach Anlage E die Verwendung als periodische Beurteilung, als Zwischenbeurteilung, als Anlassbeurteilung, als Beurteilungsbeitrag oder als fiktive Laufbahnnachzeichnung gekennzeichnet wird.

## 2. Bewertung

### 2.1 Beurteilungskriterien

#### 2.1.1 Verwaltungsbeamte und -beamtinnen

<sup>1</sup>Die Beurteilungskriterien bestimmen sich bei den Verwaltungsbeamten und -beamtinnen nach Art. 58 Abs. 3 LbG. <sup>2</sup>Davon abweichend wird anstelle des Beurteilungskriteriums „Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger“ nach Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c) LbG das Beurteilungskriterium „Verhalten nach außen (Umgang mit den Bürgern und Bürgerinnen, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)“ festgelegt.

#### 2.1.2 Lehrer und Lehrerinnen

Bei den Lehrern und Lehrerinnen im Geltungsbereich dieser Richtlinie werden folgende Beurteilungskriterien festgelegt (vgl. auch Muster der Anlage E):

- Fachliche Leistung:
  - Quantität
  - Qualität
  - Dienstleistungsorientiertes Wirken nach innen und außen
  - Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten
  - Sonstige dienstliche Tätigkeiten
  - Wahrnehmung von übertragenen Funktionen
  - Führungsverhalten (nur bei Führungskräften)
- Eignung und Befähigung:
  - Entscheidungsvermögen

- Einsatzbereitschaft
- Berufskenntnisse und ihre Erweiterung.

## 2.2 Bewertungssystem

### 2.2.1 Verwaltungsbeamte und -beamtinnen

Bei den Verwaltungsbeamten und -beamtinnen erfolgt die Bewertung nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 LlbG in einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten bezüglich der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale sowie bezüglich des Gesamturteils (vgl. auch Abschnitt 3 Nr. 3.2 VV-BeamtR).

### 2.2.2 Lehrer und Lehrerinnen

<sup>1</sup>Bei den Lehrern und Lehrerinnen erfolgt die Bewertung nach dem auch im Geltungsbereich der „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern“ definierten System mit sieben Bewertungsstufen.

<sup>2</sup>Die Einzelmerkmale und das Gesamtergebnis sind mit den Abkürzungen der folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:

- Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist (HQ)
- Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG)
- Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB)
- Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (VE)
- Leistung, die den Anforderungen in hohem Maße gerecht wird (HM)
- Leistung, die Mängel aufweist (MA)
- Leistung, die insgesamt unzureichend ist (IU).

<sup>3</sup>Die bei dem jeweiligen Einzelmerkmal zugrunde zu legenden Kriterien sind beispielhaft im Muster der Anlage E angegeben. <sup>4</sup>Eine verbale Beschreibung der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale ist nicht vorzunehmen.

## 3. Periodische Beurteilung (Art. 56, 58 ff. LlbG; Abschnitt 3 Nr. 2 bis 8 VV-BeamtR)

### 3.1 Zu beurteilender Personenkreis

#### 3.1.1

Der periodischen Beurteilung ist bei Verwaltungsbeamten und -beamtinnen das Muster der Anlage A, bei Lehrern und Lehrerinnen das Muster der Anlage E zugrunde zu legen.

#### 3.1.2

Der periodischen Beurteilung unterliegen alle Beamten und Beamten, die am Beurteilungsstichtag die Probezeit nach Art. 12 LlbG abgeschlossen haben, bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16 + AZ.

#### 3.1.3

<sup>1</sup>Es sind alle Beamten und Beamten unabhängig von ihrem Lebensalter zu beurteilen (Art. 56 Abs. 3 LlbG). <sup>2</sup>Nicht mehr beurteilt werden Beamte und Beamten, die innerhalb eines Jahres, das an das Ende des regulären Beurteilungszeitraums anschließt,

- in den gesetzlichen Ruhestand,
- in den Antragsruhestand (Antrag gestellt und Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt),
- in die Freistellungsphase der Altersteilzeit,
- in die Freistellungsphase eines Sabbatjahrmodells und unmittelbar anschließend in den gesetzlichen Ruhestand oder den Antragsruhestand (Antrag gestellt und Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt) oder
- ohne Dienstbezüge beurlaubt werden und unmittelbar anschließend in den gesetzlichen Ruhestand oder den Antragsruhestand (Antrag gestellt und Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt)

treten. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn der Beamte oder die Beamte noch nicht die Endstufe (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayBesG) in ihrer Besoldungsgruppe erreicht hat.

### 3.1.4

<sup>1</sup>Beamte und Beamten, die am Beurteilungsstichtag beurlaubt oder aus anderen Gründen vom Dienst freigestellt sind, unterliegen der Beurteilung nur, wenn sie mindestens zwölf Monate während des Beurteilungszeitraums Dienst geleistet haben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Fälle, die nach Art. 56 Abs. 1 Satz 3 LlbG der periodischen Beurteilung unterliegen.

## 3.2 Beurteilungsstichtage

### 3.2.1 Verwaltungsbeamte und -beamten

<sup>1</sup>Verwaltungsbeamte und -beamten werden alle vier Jahre periodisch beurteilt. <sup>2</sup>Die Beurteilungsstichtage liegen für die Verwaltungsbeamten und -beamten in den Jahren 2024, 2028, 2032 usw. <sup>3</sup>Als Stichtag wird stets der 31. Mai festgelegt.

### 3.2.2 Lehrer und Lehrerinnen

<sup>1</sup>Lehrer und Lehrerinnen werden alle vier Jahre periodisch beurteilt. <sup>2</sup>Die Beurteilungszeiträume enden in den Jahren 2022, 2026, 2030 usw. <sup>3</sup>Als Stichtag wird stets der 31. Dezember festgelegt.

## 3.3 Beurteilungszeiträume

### 3.3.1 Verwaltungsbeamte und -beamten

Der periodischen Beurteilung ist bei Verwaltungsbeamten und -beamten – soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – der Zeitraum vom 1. Juni des Jahres der letzten periodischen Beurteilung bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die periodische Beurteilung nach Abschnitt B Nr. 3.2.1 zu erfolgen hat, zugrunde zu legen.

### 3.3.2 Lehrer und Lehrerinnen

Der periodischen Beurteilung ist bei Lehrern und Lehrerinnen – soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – der Zeitraum vom 1. Januar des Folgejahres der letzten periodischen Beurteilung bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die periodische Beurteilung nach Abschnitt B Nr. 3.2.2 zu erfolgen hat, zugrunde zu legen.

### 3.3.3 Abweichender Beginn des Beurteilungszeitraums

Der Beurteilungszeitraum beginnt – abweichend vom nach Abschnitt B Nr. 3.3.1 und Nr. 3.3.2 festgelegten Beurteilungszeitraum – frühestens

- a) mit dem Ablauf der Probezeit,

- b) mit dem Tag der Versetzung bei Beamten und Beamtinnen, die von anderen Dienstherren oder aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde in den Geltungsbereich dieser Richtlinien übernommen worden sind oder
- c) mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes bei Beamten und Beamtinnen, die beurlaubt oder vom Dienst frei gestellt waren und deren Beurlaubung bzw. Freistellung vor dem Stichtag der letzten periodischen Beurteilung begonnen hatte; erfolgt die Beurlaubung bzw. Freistellung nach dem Stichtag der letzten periodischen Beurteilung, so beginnt der Beurteilungszeitraum bei den Verwaltungsbeamten und -beamtinnen regulär zum 1. Juni des Jahres der letzten periodischen Beurteilung bzw. bei den Lehrern und Lehrerinnen zum 1. Januar des Folgejahres der letzten periodischen Beurteilung.

### 3.4 Zurückstellungen und Nachholungen

<sup>1</sup>In den nachfolgend dargestellten Fällen der Zurückstellung und Nachholung der periodischen Beurteilung ist der Beurteilungszeitraum nach Abschnitt B Nr. 3.3 entsprechend anzupassen. <sup>2</sup>Mithin kann der Beurteilungszeitraum mehr oder weniger als vier Jahre umfassen.

#### 3.4.1 Zurückstellung

<sup>1</sup>Nach Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LbG kann die periodische Beurteilung zurückgestellt werden, wenn ein in der Person des oder der zu Beurteilenden liegender wichtiger Grund besteht. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund im Sinn des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LbG liegt insbesondere vor, wenn die Beamten und Beamtinnen in den letzten zwölf Monaten vor dem Beurteilungsstichtag

- a) in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen worden sind,
- b) in den Geltungsbereich dieser Richtlinien versetzt worden sind,
- c) nach einer Beurlaubung bzw. aus einer Freistellung den Dienst wieder aufgenommen haben oder
- d) befördert worden sind oder im Weg der Ausbildungsqualifizierung ein höheres Amt übertragen bekommen haben.

#### 3.4.2 Nachholung von zurückgestellten periodischen Beurteilungen

<sup>1</sup>Die nach Abschnitt B Nr. 3.4.1 zurückgestellten periodischen Beurteilungen sind nachzuholen, wenn die Beamten und Beamtinnen nach

- a) der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (Abschnitt B Nr. 3.4.1 Buchst. a),
- b) der Versetzung in den Geltungsbereich dieser Richtlinien von anderen Dienstherren oder aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde (Abschnitt B Nr. 3.4.1 Buchst. b),
- c) der Versetzung in den Geltungsbereich dieser Richtlinien innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums (Abschnitt B Nr. 3.4.1 Buchst. b),
- d) der Wiederaufnahme des Dienstes (Abschnitt B Nr. 3.4.1 Buchst. c) oder
- e) der Beförderung oder der Übertragung eines höheren Amts im Weg der Ausbildungsqualifizierung (Abschnitt B Nr. 3.4.2 Buchst. d)

ein Jahr Dienst geleistet haben. <sup>2</sup>In den Fällen der Buchst. a und b umfasst der Beurteilungszeitraum jeweils ein Jahr dienstliche Tätigkeit. <sup>3</sup>In den Fällen der Buchst. c, d und e verlängert sich der Beurteilungszeitraum bis zum Ablauf eines Jahres nach der Versetzung, der Wiederaufnahme des Dienstes oder der Beförderung.

#### 3.4.3 Nachholung in sonstigen Fällen

<sup>1</sup>Nachzuholen sind ferner die periodischen Beurteilungen, wenn die Beamten und Beamtinnen nach dem Beurteilungsstichtag

- a) in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen worden sind,
- b) von anderen Dienstherren oder aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde in den Geltungsbereich dieser Richtlinien versetzt worden sind,
- c) innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums in den Geltungsbereich dieser Richtlinien versetzt worden sind oder
- d) nach einer Beurlaubung bzw. aus einer Freistellung ihren Dienst wieder aufgenommen haben.

<sup>2</sup>In den Fällen der Buchst. a und b umfasst der Beurteilungszeitraum jeweils ein Jahr dienstliche Tätigkeit.

<sup>3</sup>In den Fällen der Buchst. c und d verlängert sich der Beurteilungszeitraum bis zum Ablauf eines Jahres nach der Versetzung oder der Wiederaufnahme des Dienstes. <sup>4</sup>Für den Fall, dass eine Lehrkraft unmittelbar vor der Versetzung mit ihrer vollen Arbeitszeit an dieselbe mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle im Geschäftsbereich abgeordnet war, umfasst der Beurteilungszeitraum die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres nach der Abordnung. <sup>5</sup>Lehrkräfte, die mit ihrer vollen Arbeitszeit an eine mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befassten Stelle im Geschäftsbereich abgeordnet waren und in diesem Rahmen eine dienstliche Beurteilung erhalten haben, sind zum Ablauf eines Jahres nicht erneut zu beurteilen.

#### **3.4.4 Nachholung als Nachteilsausgleich**

Die Beurteilung ist in den Fällen nach Abschnitt B Nr. 3.4.2 und Nr. 3.4.3 bereits nach einer Mindestbewährungszeit von sechs Monaten vor Ablauf der Jahresfrist zu erstellen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines gewährten laufbahnrechtlichen Nachteilsausgleichs oder zum Ausgleich einer laufbahnrechtlichen Verzögerung erforderlich ist.

#### **3.4.5 Zurückstellung bei nachgeholter periodischer Beurteilung**

Umfassst der Beurteilungszeitraum einer periodischen Beurteilung auf Grund einer vorangegangenen nachgeholten periodischen Beurteilung weniger als zwölf Monate, so ist die periodische Beurteilung zurückzustellen und ein Jahr nach Ablauf des Beurteilungszeitraums der nachgeholten periodischen Beurteilung nachzuholen.

### **3.5 Überprüfungsverfahren**

#### **3.5.1**

<sup>1</sup>Die Beurteilungen der Verwaltungsbeamten und -beamtinnen sind jeweils bis 1. August den für die Überprüfung zuständigen Stellen vorzulegen, soweit eine Überprüfung erfolgt, vgl. Abschnitt B Nr. 8.3; diese schließen die Überprüfung jeweils bis spätestens 1. Dezember ab. <sup>2</sup>Die für die Überprüfung zuständigen Stellen fertigen eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Beurteilungen und legen diese bis spätestens 31. Dezember dem Staatsministerium vor.

#### **3.5.2**

<sup>1</sup>Die Beurteilungen der Lehrer und Lehrerinnen sind jeweils bis 1. März des auf den Beurteilungsstichtag darauffolgenden Jahres den für die Überprüfung zuständigen Stellen vorzulegen, soweit eine Überprüfung erfolgt, vgl. Abschnitt B Nr. 8.3; diese schließen die Überprüfung jeweils bis spätestens 1. Juli ab. <sup>2</sup>Die für die Überprüfung zuständigen Stellen fertigen eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Beurteilungen und legen diese bis spätestens 31. Juli dem Staatsministerium vor.

#### **3.5.3**

<sup>1</sup>Ist die Behörde dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet und erfolgt in diesen Fällen nur eine ausnahmsweise Überprüfung im Fall von Einwendungen, vgl. Abschnitt B Nr. 8.3, so fertigt die Behörde eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Beurteilungen und legt diese dem Staatsministerium vor.

<sup>2</sup>Die Vorlage der Übersicht über die Ergebnisse der periodischen Beurteilungen von Verwaltungsbeamten und -beamtinnen hat bis spätestens 1. August zu erfolgen. <sup>3</sup>Die Übersicht über die Ergebnisse der periodischen Beurteilungen von Lehrern und Lehrerinnen hat bis spätestens 1. März zu erfolgen.

#### **4. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1, 3 LlbG; Abschnitt 3 Nr. 10.1 VV-BeamtR)**

##### **4.1**

Der Einschätzung während der Probezeit ist das Muster der Anlage B zugrunde zu legen.

##### **4.2**

<sup>1</sup>Die Einschätzung während der Probezeit beschränkt sich auf die Feststellung, ob der Beamte bzw. die Beamte voraussichtlich geeignet ist. <sup>2</sup>Maßstab der Einschätzung dabei sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. <sup>3</sup>Die Dokumentation erfolgt ausschließlich verbal, eine Bewertung einzelner Beurteilungskriterien wird nicht vorgenommen.

##### **4.3**

Kommt eine Kürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht, ist dies in der Einschätzung zu vermerken.

##### **4.4**

Bestehen Zweifel an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit, so sind diese und die Möglichkeiten der Abhilfe deutlich herauszustellen.

#### **5. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2, 3 LlbG; Abschnitt 3 Nr. 10.2 VV-BeamtR)**

##### **5.1**

Der Probezeitbeurteilung ist das Muster der Anlage C zugrunde zu legen.

##### **5.2**

<sup>1</sup>Die Probezeitbeurteilung beschränkt sich auf die Feststellung, ob die Probezeitbeamten und Probezeitbeamten im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) für die Aufgaben der Fachlaufbahn, und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes, sowie für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet sind. <sup>2</sup>Es genügt eine verbale, die Würdigung der Gesamtpersönlichkeit umfassende Stellungnahme. <sup>3</sup>Dabei kommen ausschließlich folgende Bewertungen bezüglich des Gesamturteils in Betracht:

- Beamte und Beamten auf Probe, die sich in der Probezeit – gemessen an den Anforderungen ihrer Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts – bezogen auf die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung bewährt haben und die Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen, erhalten die Bewertung „geeignet“.
- Kann die Bewährung oder Eignung bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 LlbG) nicht festgestellt werden, kommt jedoch eine Verlängerung der Probezeit gemäß Art. 12 Abs. 4 LlbG in Betracht, so ist die Bewertung „noch nicht geeignet“ zu vergeben.
- Beamte und Beamten, die sich während der Probezeit hinsichtlich Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung nicht bewährt haben oder sonst nicht geeignet sind, sind mit „nicht geeignet“ zu beurteilen.

##### **5.3**

<sup>1</sup>Bei leistungsstarken Beamten und Beamten kommt eine Abkürzung der Probezeit nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht. <sup>2</sup>Ist eine entsprechende positive Stellungnahme bereits

in einer vorhergehenden Einschätzung erfolgt (Abschnitt B Nr. 4.3), bedarf es in der Probezeitbeurteilung einer erneuten Stellungnahme dazu.

## 5.4

Im Falle einer Verlängerung der Probezeit ist eine erneute Probezeitbeurteilung zu erstellen.

## 6. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LbG; Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-BeamtR)

### 6.1

Der Zwischenbeurteilung ist bei Verwaltungsbeamten und -beamtinnen das Muster der Anlage A, bei Lehrern und Lehrerinnen das Muster der Anlage E zugrunde zu legen.

### 6.2

<sup>1</sup>Eine Zwischenbeurteilung ist nur zu erstellen, wenn der Beamte oder die Beamte mindestens 18 Monate nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums oder der Probezeit die Behörde wechselt, beurlaubt oder vom Dienst freigestellt wird; auf die ergänzenden Regelungen in Abschnitt 3 Nr. 10.3.2 VV-BeamtR wird verwiesen. <sup>2</sup>Die Zwischenbeurteilung ist unverzüglich zu erstellen.

<sup>3</sup>Ein Gesamturteil ist nicht festzulegen. <sup>4</sup>Ist wegen Unterschreitung des in Satz 1 genannten Zeitraums keine Zwischenbeurteilung zu erstellen, sind aussagekräftige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche die Erstellung einer ordnungsgemäßen dienstlichen Beurteilung ermöglichen.

### 6.3

<sup>1</sup>Eine Zwischenbeurteilung im Sinne des Art. 57 LbG hat keine selbständige Bedeutung. <sup>2</sup>Sie soll nur sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung des Beamten bzw. der Beamte in einem förmlichen Beurteilungsbeitrag bei der nächsten periodischen Beurteilung berücksichtigt werden kann.

## 7. Anlassbeurteilung (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 LbG)

<sup>1</sup>Der Anlassbeurteilung ist bei Verwaltungsbeamten und -beamtinnen das Muster der Anlage A, bei Lehrern und Lehrerinnen das Muster der Anlage E zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Sie ist nur auf Anforderung des Staatsministeriums zulässig, wenn es die dienstlichen bzw. persönlichen Verhältnisse erfordern. <sup>3</sup>Sie kommt beispielsweise in Betracht, wenn mehrere Bewerber und Bewerberinnen um eine Stelle konkurrieren und nicht für alle Betroffenen ausreichend aktuelle vergleichbare periodische Beurteilungen vorliegen.

## 8. Zuständigkeit und Verfahren (Art. 60, 61 LbG; Abschnitt 3 Nr. 11 VV-BeamtR)

### 8.1

<sup>1</sup>Die Beurteilung erfolgt durch die jeweilige Behördenleitung als Dienstvorgesetztem bzw. Dienstvorgesetzter. <sup>2</sup>Bei der Anhörung der unmittelbaren Vorgesetzten des zu beurteilenden Beamten oder der zu beurteilenden Beamte bzw. bei der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs durch den unmittelbaren Vorgesetzten ist zu beachten, dass die unmittelbaren Vorgesetzten nicht beteiligt werden dürfen, wenn diese und der zu beurteilende Beamte oder die zu beurteilende Beamte derselben Besoldungsgruppe angehören. <sup>3</sup>In diesen Fällen sind die nächsthöheren Vorgesetzten zu beteiligen, sofern diese nicht bereits für die Beurteilung des Beamten oder der Beamte zuständig sind. <sup>4</sup>Gehören die für die Beurteilung zuständige Behördenleitung und die zu beurteilenden Beamten und Beamten derselben Besoldungsgruppe an, so ist die Beurteilung von der Leitung der vorgesetzten Dienststelle zu erstellen.

### 8.2

<sup>1</sup>Die dienstliche Beurteilung wird dem Beamten bzw. der Beamte bei der Behörde eröffnet, bei der er oder sie Dienst leistet. <sup>2</sup>Auf das für die Eröffnung der Beurteilung vorgesehene Verfahren in Abschnitt 3 Nr. 11.6 VV-BeamtR wird besonders hingewiesen. <sup>3</sup>Die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung kann auf einen Vorgesetzten oder auf eine Vorgesetzte des Beamten bzw. der Beamte delegiert werden, wenn dieser oder

diese an der Erstellung der Beurteilung wesentlich mitgewirkt hat.<sup>4</sup> Für etwaige Einwendungen ist dem Beamten bzw. der Beamtin eine Überlegungsfrist von drei Wochen einzuräumen.

### 8.3

<sup>1</sup> Die Beurteilung ist danach der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen (Art. 60 Abs. 2 LbG). <sup>2</sup> Ist die vorgesetzte Dienstbehörde das Staatsministerium, wird die Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen auf die Fälle beschränkt, in denen der Beamte oder die Beamtin gegen die Beurteilung Einwendungen erhoben hat.

## 9. Fiktive Laufbahnnachzeichnung (Art. 17a LbG; Abschnitt 3 Nr. 4.2 VV-BeamtR)

### 9.1

Der fiktiven Laufbahnnachzeichnung ist bei Verwaltungsbeamten und -beamtinnen das Muster der Anlage A, bei Lehrern und Lehrerinnen das Muster der Anlage E zugrunde zu legen.

### 9.2

<sup>1</sup> Bei Beamten und Beamtinnen, die sich zum Beurteilungsstichtag in Elternzeit oder familienpolitischer Beurlaubung befinden und für die keine verwendbare periodische Beurteilung vorliegt, soll die letzte periodische Beurteilung fiktiv nachgezeichnet werden (Art. 17a Abs. 1 LbG). <sup>2</sup> Bei Beamten und Beamtinnen, die sich zum Beurteilungsstichtag in Sonderurlaub, welcher dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, befinden und für die keine verwendbare periodische Beurteilung vorliegt, ist die letzte periodische Beurteilung fiktiv nachzuzeichnen (Art. 17a Abs. 2 LbG). <sup>3</sup> Die fiktive Nachzeichnung ist auf drei aufeinanderfolgende Beurteilungszeiträume zu beschränken (Art. 17a Abs. 4 LbG).

### 9.3 Verfahren bei fiktiver Laufbahnnachzeichnung

#### 9.3.1

<sup>1</sup> Grundlage einer fiktiven Laufbahnnachzeichnung ist die letzte periodische Beurteilung des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin. <sup>2</sup> Die Leistungsnachzeichnung entfällt daher in Fällen, in denen die erste periodische Beurteilung fehlt.

#### 9.3.2

Die periodische Beurteilung ist jeweils nach Ablauf des Beurteilungszeitraums der regulären periodischen Beurteilung von der jeweiligen Behördenleitung (Abschnitt B Nr. 8.1) nachzuzeichnen, sobald die aktuellen periodischen Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen der Vergleichsgruppe (Abschnitt B Nr. 9.3.4) überprüft sind.

#### 9.3.3 Nachzeichnung und Fortgeltung der einzelnen Teile der Beurteilung

a) <sup>1</sup> Die letzte periodische Beurteilung ist hinsichtlich aller Teile (Gesamturteil, Einzelkriterien, Verwendungseignung, Eignung für die modulare Qualifizierung und Ausbildungsqualifizierung, Feststellungen zu Art. 30 BayBesG) nachzuzeichnen. <sup>2</sup> Hierzu ist eine Vergleichsgruppe zu bilden (Abschnitt B Nr. 9.3.4). <sup>3</sup> Die fiktive Laufbahnnachzeichnung bemisst sich maßgeblich an den in dieser Vergleichsgruppe bei der nächsten Beurteilungsrounde tatsächlich erreichten Gesamturteilen und Feststellungen.

b) <sup>1</sup> Bei Lehrern und Lehrerinnen werden den einzelnen Prädikaten folgende Zahlenwerte zugewiesen: HQ: 1, BG: 2, UB: 3, VE: 4, HM: 5, MA: 6, IU: 7. <sup>2</sup> Das Gesamturteil errechnet sich aus dem kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundeten Durchschnittswert (arithmetisches Mittel) der Gesamturteile der nach Abschnitt B Nr. 9.3.4 gebildeten Vergleichsgruppe. <sup>3</sup> Die Zahlenwerte, aus denen sich die Einzelkriterien der nachzuzeichnenden Beurteilung ergeben, errechnen sich wie folgt: <sup>4</sup> Es wird berechnet, welche aus dem kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundeten Durchschnittswerte (arithmetisches Mittel) die nach Abschnitt B Nr. 9.3.4 gebildete Vergleichsgruppe bei den jeweiligen Einzelkriterien sowohl zum Beurteilungsstichtag der letzten periodischen Beurteilung als auch zum Beurteilungsstichtag der aktuellen periodischen Beurteilung erzielt hat. <sup>5</sup> Anschließend wird bei den jeweiligen Einzelkriterien der

Differenzwert zwischen den Durchschnittswerten berechnet.<sup>6</sup> Dieser Differenzwert wird bei dem betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin auf das jeweilige Einzelkriterium ihrer letzten periodischen Beurteilung aufgerechnet.<sup>7</sup> Bei jeder weiteren nachzuzeichnenden Beurteilung gilt dies entsprechend.

c) Eine in der letzten periodischen Beurteilung festgestellte Verwendungseignung, Eignung für die Ausbildungsqualifizierung, Eignung für die modulare Qualifizierung bzw. die zuletzt getroffenen Feststellungen zu Art. 30 BayBesG werden fortgeschrieben.

#### 9.3.4 Bildung der Vergleichsgruppe

a) <sup>1</sup>Die Vergleichsgruppe setzt sich – auch bei mehrfach hintereinander erfolgenden fiktiven Laufbahnnachzeichnungen – zusammen aus den Beamten und Beamtinnen im Geltungsbereich dieser Richtlinien, die zum Zeitpunkt der letzten periodischen Beurteilung des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin in derselben Besoldungsgruppe, derselben Fachlaufbahn und im selben fachlichen Schwerpunkt dasselbe Gesamturteil wie der betroffene Beamte oder die betroffene Beamtin erreicht haben. <sup>2</sup>Nicht in die Vergleichsgruppe einbezogen werden Beamte und Beamtinnen, die zum jeweiligen Beurteilungsstichtag ebenfalls nicht periodisch beurteilt werden. <sup>3</sup>Wurde der betroffene Beamte bzw. die betroffene Beamtin nach seiner oder ihrer letzten periodischen Beurteilung befördert, so ist die Vergleichsgruppe auf diejenigen Beamten und Beamtinnen zu beschränken, die im entsprechenden Beurteilungszeitraum ebenfalls befördert wurden.

b) <sup>1</sup>Die Vergleichsgruppe soll mindestens fünf Beamte und Beamtinnen umfassen. <sup>2</sup>Umfasst die Vergleichsgruppe nicht mindestens fünf Beamte und Beamtinnen, wird die letzte periodische Beurteilung des betroffenen Beamten bzw. der betroffenen Beamtin hinsichtlich des Gesamturteils und der Einzelkriterien unverändert übernommen. <sup>3</sup>Soweit die Vergleichsgruppe nach der ersten fiktiven Laufbahnnachzeichnung die Mindestgröße von fünf Beamten und Beamtinnen unterschreitet (z. B. aufgrund von Beförderungen), wird das Ergebnis der fiktiven Laufbahnnachzeichnung hinsichtlich des Gesamturteils und der Einzelkriterien unverändert übernommen. <sup>4</sup>Die Regelung in Abschnitt B Nr. 9.3.3 Buchst. c findet entsprechende Anwendung.

### 10. Leistungsfeststellung (Art. 62 LbG; Abschnitt 5 VV-BeamtR)

Ergänzend zu Abschnitt 5 der VV-BeamtR wird Folgendes festgelegt:

#### 10.1

<sup>1</sup> Art. 62 Abs. 1 Satz 1 LbG bestimmt, dass Leistungsfeststellungen, die für die Entscheidung nach Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG erforderlich sind, soweit möglich, mit der periodischen Beurteilung verbunden werden. <sup>2</sup>Für die Leistungsfeststellung im Rahmen der periodischen Beurteilung ist bei Verwaltungsbeamten und -beamtinnen das Muster der Anlage A, bei Lehrern und Lehrerinnen das Muster der Anlage E zu verwenden. <sup>3</sup>Für die gesonderte Leistungsfeststellung ist bei Verwaltungsbeamten und -beamtinnen das Muster der Anlage D, bei Lehrern und Lehrerinnen das Muster der Anlage F zu verwenden.

#### 10.2

Gegenstand der Feststellung sind die Kriterien der fachlichen Leistung nach Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LbG bzw. nach Abschnitt B Nr. 2.

#### 10.3

<sup>1</sup>Sofern während der Probezeit Leistungsfeststellungen nach Art. 30 Abs. 3 BayBesG erforderlich werden, können diese mit der Einschätzung bzw. der Probezeitbeurteilung verbunden werden (Art. 62 Abs. 1 Satz 4 LbG). <sup>2</sup>Die Muster der Anlage B und Anlage C sind insoweit bei allen Beamten und Beamtinnen zu verwenden.

#### 10.4

Für Leistungsfeststellungen während der Probezeit gelten abweichend die für die Einschätzung bzw. die Probezeitbeurteilung maßgebenden Bewertungsmaßstäbe (Art. 62 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 1 bzw. Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LlbG).

## **11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 8. April 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 7. April 2021 tritt die Bekanntmachung über die Beurteilung und Leistungsfeststellung der Beamten und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2012 (KWMBl. S. 90) außer Kraft.

Stefan Graf

Ministerialdirektor

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage A: für die periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Anlassbeurteilung, für den Beurteilungsbeitrag, für die fiktive Laufbahnachzeichnung bei Verwaltungsbeamten und -beamten

Anlage B: für die Einschätzung während der Probezeit (bei allen Beamten und Beamten)

Anlage C: für die Probezeitbeurteilung (bei allen Beamten und Beamten)

Anlage D: für die gesonderte Leistungsfeststellung bei Verwaltungsbeamten und -beamten

Anlage E: für die periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Anlassbeurteilung, für den Beurteilungsbeitrag, für die fiktive Laufbahnachzeichnung bei Lehrern und Lehrerinnen

Anlage F: für die gesonderte Leistungsfeststellung bei Lehrern und Lehrerinnen